

I. Allgemeines

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen, auch solchen aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie etwa gesondert getroffene vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Im Falle eines Angebots des Lieferanten, mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebotes, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
2. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Auftragsbestätigung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und / oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Änderungen während der Auftragsabwicklung bleiben vorbehalten und werden soweit erforderlich mit dem Besteller abgestimmt.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung und Entladung. „Einwegverpackungen“ werden berechnet; diese werden nicht zurückgenommen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne Abzug innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.
3. Ein Kostenvorschlag ist auf der Basis eines Festpreises zu vergüten. Die Verpflichtung zur Vergütung des Kostenvorschlages entfällt, wenn der Auftrag erteilt wird.
4. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

IV. Lieferzeit / Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der Vereinbarung der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertrags- und Mitwirkungspflichten, die Beibringung der erforderlichen Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger Informationen und Unterlagen sowie die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin im Herstellerwerk maßgebend, hilfsweise die Meldung der Versandbereitschaft.
4. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Falle von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder beim Eintritt sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterteilern eintreten. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Im übrigen gilt Abschnitt IX 2. dieser Bedingungen.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %. Im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung, und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX 2. dieser Bedingungen.

V. Mitwirkungspflichten des Bestellers und ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Anlagen

1. Die Anlagen der RULAND Engineering & Consulting GmbH sind Spezialanlagen, welche in der Regel speziell für den Besteller hergestellt, und erst im Werk des Bestellers den individuellen Erfordernissen und Bedingungen angepasst werden können. Der Lieferer übernimmt keinerlei Gewähr für eine sofortige Produktionsreife der Maschine nach Anlieferung. Der Lieferer übernimmt es lediglich, die Maschine zu installieren und schnellstmöglich den Produktionsbedingungen des Bestellers anzupassen. Soweit erforderlich, hat der Besteller in gemeinsamer Absprache und in zumutbarem Umfang Änderungen und Abstimmungen an vorhandenen Einrichtungen, Maschinen usw. vorzunehmen.
2. Eine ordnungsgemäße und fristgerechte Entwicklung und Konstruktion der Anlage kann nur mit aktiver Unterstützung des Bestellers gewährleistet werden. Der Besteller verpflichtet sich daher bei Entwicklung, Erprobung und Einstellung der Anlage mitzuwirken und dem Lieferer alle für eine ordnungsgemäße Projektierung der Anlage maßgebenden Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3. Erweist sich während der Entwicklung und Konstruktion der Anlage, dass diese nicht in der ursprünglichen zugrunde gelegten Konzeption oder nur mit wesentlichem Mehraufwand hergestellt werden kann, und war dies vor Vertragsabschluss dem Lieferer weder bekannt noch erkennbar, so behält er sich das Recht vor, unter Anrechnung der dem Lieferer entstandenen Aufwendungen, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller nicht einer vom Lieferer unterbreiteten Alternativlösung zustimmt und / oder entsprechende Mehrkosten übernimmt. Bereits empfangene Leistungen sind zurückzugewähren. Sonstige Ansprüche werden voneinander nicht erhoben. Insbesondere ist kein Reugeld zu leisten.

Gleiches gilt, wenn der Besteller eine ihm gesetzte angemessene Frist, den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nachzukommen oder sonstige von ihm zu vertretende Behinderungen der Leistungspflichten des Lieferanten zu unterlassen, fruchtlos verstreichen lässt. In diesem Falle hat der Lieferer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch abzüglich der infolge der Vertragsaufhebung ersparten Aufwendungen.

4. Zur Entwicklung, Erprobung und Einstellung der Maschine ist der Besteller verpflichtet, entsprechende Originalmaterialien auf Anforderung des Lieferanten rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf besondere Eigenschaften oder besonderes Verhalten des Produkts im Produktionsprozess, insbesondere gesundheitsgefährdende oder sicherheitsrelevante Informationen, sowie besondere klimatische oder sonstige orts- oder betriebsbedingten Verhältnisse am Aufstellungsort ist durch den Besteller gesondert hinzuweisen.

5. Der Besteller hat für die Originalmaterialien bzw. die später zu verwendenden Materialien Toleranzangaben (Eigenschaftangaben) zu machen.

6. Die Leistung der Anlagen kann vom Lieferer nur für Materialien entsprechend den zur Entwicklung der Anlagen vorgelegten Originalmustern in den angegebenen und vereinbarten Toleranzen gewährleistet werden. Für die spätere Verwendung von Materialien, die nicht dem Originalmuster entsprechen oder außerhalb der angegebenen Toleranzen liegen, wird keinerlei Gewähr übernommen. Für das Mustermaterial wird keine Verantwortung übernommen.

VI. Gefahrübergang / Abnahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller hat den Lieferer hierbei soweit zumutbar zu unterstützen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Abnahme gilt jedoch spätestens als erfolgt, sobald der Besteller die Anlage in bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. in Produktion nimmt.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand in Absprache mit dem Besteller auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VIII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX – innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die sich hieraus ergebenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes innerhalb Europas sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage der Dinge billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Die Übernahme dieser Kosten durch den Lieferer ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragsgegenstandes bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zur verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller vor unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt VIII. 7. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt IX. 2, für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 7. ermöglicht;
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung des Lieferers

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

- bei Vorsatz;
- Bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter;
- Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- Bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat;
- Bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN- Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vorkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.